

Marktgemeindeamt Bad Schwanberg

Hauptplatz 6, 8541 Bad Schwanberg
Tel. (03467) 8288, Fax (03467) 8288-200
E-Mail: gde@schwanberg.gv.at, Web: www.schwanberg.gv.at

Bau- und Raumordnung

Gudrun Fürpaß
Tel. (03467) 8288-600
gudrun.fuerpass@schwanberg.gv.at

G.Z.: 6/3/2024
Betreff: **Ansuchen um Feststellung des rechtmäßigen Bestandes und Baubewilligung für den Zu- und Umbau beim bestehenden Wohnhaus mit überdachter Terrasse, Geländeänderung, Stützmauer, Photovoltaikanlage sowie 2 überdachten PKW-Abstellplätzen Grst. Nr. 200/3, KG Aichegg**

Bad Schwanberg, am 13.05.2024

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 06. Mai 2024 hat Herr Dipl.-Ing. Emanuel Ruhri, 8010 Graz, Klosterwiesgasse 103B/19, gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes (BauG), LGBl. Nr. 59/1995, in der geltenden Fassung, um die Feststellung des rechtmäßigen Bestandes lt. § 40 Stmk. BauG für den Dachgeschoßausbau sowie geringfügige Änderungen im KG und EG und die Baubewilligung für den Zu- und Umbau beim bestehenden Wohnhaus mit überdachter Terrasse, Geländeänderung, Stützmauer, Photovoltaikanlage sowie 2 überdachten PKW-Abstellplätzen, auf dem Grundstück Nr. 200/3, KG Aichegg, angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBl. Nr. 51, i. d. g. F., die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein von Amts wegen für

**Dienstag, den 11. Juni 2024
um ca. 14:45 Uhr**

mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle** angeordnet.

Verhandlungsleiter: Mag. Manfred Jöbstl

Hinweis:

Gemäß § 27 Abs. 1 Stmk. BauG 1995 i.d.g.F. behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren – mit Ausnahmen gem. § 27 Abs. 3 leg. cit. - keine Berücksichtigung. Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben. An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen. Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tage vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Bei Errichtung von Neubauten sollte der Umriss des Bauvorhabens für die Beurteilung bei der Bauverhandlung provisorisch abgesteckt werden.